

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. Juni 2017

**460.**

### **Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Christian Huser betreffend Bau eines Spielplatzes bei der temporären Wohnsiedlung Zihlacker, Hintergründe zur Finanzierung sowie zur Haftungsfrage bei einem Unfall**

Am 29. März 2017 reichten Gemeinderäte Stephan Iten (SVP) und Christian Huser (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/83, ein:

Das AOZ fragte bei der Eröffnung der TWS Zihlacker die Gemeinderäte der Resonanzgruppe an, ob jemand für das AOZ einen Vorstoss für die Erstellung eines Spielplatzes einreichen würde. Wir waren uns einig, dass dies Aufgabe Privater sei und nicht der Stadt Zürich. Die Verantwortlichen der AOZ erläuterten umgehend, dass es genügend private Interessenten gäbe, welche einen solchen Spielplatz zur Verfügung stellen und finanzieren würden. In den Antworten auf die schriftliche Anfrage 2016/422 schrieb der Stadtrat, dass der Spielplatz von Anfang an geplant und Bestandteil der Submission war. Die differierenden Antworten des Stadtrats und der AOZ weisen darauf hin, dass zwischen Stadtrat und AOZ eine Diskrepanz besteht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso differieren diese Aussagen und welche Aussage ist korrekt?
2. Weshalb werden Spielplätze mit Steuergeldern erstellt, wenn es nach Aussage der AOZ genügend Private gäbe, welche die Spielplätze zur Verfügung stellen und finanzieren würden?
3. Aufgrund der differierenden Antworten bitten wir um Einsicht in das Devis für die TWS Zihlacker der AOZ.
4. Warum soll es Aufgabe der AOZ sein, der Bevölkerung einen Spielplatz zur Verfügung zu stellen bzw. einen solchen zu konzipieren?
5. Wer haftet bei einem Unfall auf diesem Spielplatz, wenn ein Kind verletzt oder gar zu Tode kommt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («Wieso differieren diese Aussagen und welche Aussage ist korrekt?»):**

Wie in der Antwort der Schriftlichen Anfrage 2016/446 ausgeführt, war ein kleiner Spielplatz von Anfang an geplant. Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern sind gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz § 248 und der Bau- und Zonenordnung Art. 11 Abs. 2 in angemessenem Umfang verkehrssichere Flächen als Kinderspielplätze, Freizeit- und Pflanzengärten oder als Ruheflächen auszugestalten. Der Planer NRS insitu AG und das Amt für Hochbauten (AHB), das als Bauherrenvertretung und als Fachorgan verantwortlich für die Umsetzung des Projekts war, setzten dies entsprechend den geltenden Gesetzesgrundlagen um.

Am Tag der offenen Tür, der am 5. Juli 2016 stattfand, regten Personen aus der Nachbarschaft im Hinblick auf die Integration der Wohnsiedlung ins Quartier an, einen Spielplatz grösserer Dimension zu erstellen und ihn der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen.

Ein grosser, attraktiver Spielplatz hätte den gegebenen Budgetrahmen selbstverständlich gesprengt. Deshalb wurden am Tag der offenen Tür im informellen Gespräch alternative Finanzierungsmöglichkeiten erwogen. Dabei wurde auch die Idee einer eventuellen Finanzierung durch die Stadt selbst oder durch private Sponsoren ins Spiel gebracht.

#### **Zu Frage 2 («Weshalb werden Spielplätze mit Steuergeldern erstellt, wenn es nach Aussage der AOZ genügend Private gäbe, welche die Spielplätze zur Verfügung stellen und finanzieren würden?»):**

Die Erstellung eines Spielplatzes ist wie oben erwähnt eine gesetzliche Vorgabe und war im erforderlichen Rahmen Bestandteil des Bauprojekts.

#### **Zu Frage 3 («Aufgrund der differierenden Antworten bitten wir um Einsicht in das Devis für die TWS Zihlacker der AOZ.»):**

Die Ausschreibung des Projekts wurde durch den Planer (NRS insitu AG) unter Aufsicht des AHB durchgeführt. Das Devis kann beim AHB eingesehen werden. Die spezifischen Leistungen für den Spielplatz sind jedoch nicht Teil der Ausschreibung, sondern Teil der Generalunternehmer-Offerte.

**Zu Frage 4 («Warum soll es Aufgabe der AOZ sein, der Bevölkerung einen Spielplatz zur Verfügung zu stellen bzw. einen solchen zu konzipieren?»):**

Es ist nicht Aufgabe der AOZ, der Bevölkerung einen Spielplatz zur Verfügung zu stellen, weshalb eine Finanzierung durch die AOZ auch nicht zur Diskussion stand. Es gehört jedoch zu den Aufgaben der AOZ, die Integration von Flüchtlingen zu fördern, wozu auch das gute Zusammenleben im Quartier gehört. In diesem Zusammenhang ist die Idee eines attraktiven, öffentlichen Spielplatzes unmittelbar neben der Temporären Wohnsiedlung bei der AOZ auf offene Ohren gestossen und es wäre denkbar gewesen, deren Realisierung zu unterstützen. Infolge der Erhöhung des Zuweisungskontingents war im Sommer 2016 die prioritäre Herausforderung der AOZ, etwa 800 Personen mehr unterzubringen, weshalb sie das Anliegen eines öffentlichen Spielplatzes nicht zuletzt aus Ressourcengründen nicht weiterverfolgte.

**Zu Frage 5 («Wer haftet bei einem Unfall auf diesem Spielplatz, wenn ein Kind verletzt oder gar zu Tode kommt? »):**

Wer nach einem Unfall auf einem Spielplatz haftet, hängt von den konkreten Umständen ab.

Bei Spielplatzunfällen steht die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht im Vordergrund.

Eltern bzw. Aufsichtspflichtige haften unter Umständen nach Art. 333 Zivilgesetzbuch, wenn sie ein Kind nicht genügend beaufsichtigt haben und dieses einen Schaden verursacht hat.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**